

Führerschein C und D - Gültigkeit / Verlängerung

Seit 1997 gibt es ein eigenes Führerscheingesetz. Alte, auf Basis des Kraftfahrzeuggesetzes ausgestellte Führerscheine behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit, dürfen aber weder ergänzt noch verlängert werden. Anstelle einer Ergänzung oder Verlängerung werden solche Führerscheine gegen neue Führerscheine nach dem Führerscheingesetz umgetauscht. Die „neuen“ Führerscheine sind ab 1.3.2006 Plastikführerscheine im Kreditkartenformat.

	Klasse C "neu"	Klasse D "neu"	Gruppe C"alt"
Mindestalter	* vollendetes 21. Lj. oder * vollendetes 18. Lj. und erfolgreicher Lehrabschluss "Berufskraftfahrer"	* vollendetes 21. Lj. und Lenkberechtigung Klasse B und Erste-Hilfe-Ausbildung	
Befristung	fünf Jahre (C1: zehn Jahre)	fünf Jahre	* nach Vollendung des 45. Lj. binnen 3 Jahren ärztliche Untersuchung
Befristung ab vollendetem 60. Lebensjahr	zwei Jahre (C1: fünf Jahre)	zwei Jahre	

Wird der Führerschein der

* Gruppe C ("alter Führerschein C") nicht innerhalb der genannten Fristen in eine Lenkberechtigung C ("neuer C-Führerschein") ausgetauscht

* Klasse C ("neuer C-Schein") nicht fristgerecht verlängert,

dürfen nur mehr C1-Fahrzeuge (maximal 7,5 t höchst zulässige Gesamtmasse) gelenkt werden. Da es auch für C1-Führerscheine eine ärztliche Untersuchung alle 10 Jahre (über 60 Jahre alle 5 Jahre) gibt, darf man C-Fahrzeuge (Gesamtmasse über 3,5 t) nicht mehr lenken, wenn man den C-Schein nicht rechtzeitig verlängert!

Verlängerung Führerschein C

Für Personen, die seit dem 1.11.1997 einen C-Führerschein erworben haben:

Diese haben im Führerschein bereits eine fünfjährige Befristung eingetragen. Diese Personen müssen alle 5 Jahre (Alter über 60: alle 2 Jahre) zur ärztlichen Untersuchung. Seit 2001 ist auch der C1-Führerschein auf 10 Jahre (Alter über 60: 5 Jahre) befristet. Wenn diese Personen vor Ablauf der im Führerschein eingetragenen Befristung einen neuen Antrag mit Vorlage eines neuen ärztlichen Gutachtens stellen, wird der Führerschein um 10 Euro von der Behörde verlängert und ausgetauscht.

Wird die Verlängerungsfrist verpasst und der Antrag auf Verlängerung erst nach der Befristung eingebracht, wird der Führerschein neu ausgestellt und es fallen Kosten in Höhe von 45,60 Euro an. Der neue Führerschein trägt dann das Datum des Verlängerungsantrages und nicht mehr des ursprünglichen Ausstellungsdatums. Auch eine Kontrollfahrt könne notwendig sein.

Für Personen, die vor dem 1.11.1997 einen C-Führerschein erworben haben:

Für Personen, die vor dem 1.11.1997 bereits 45 Jahre alt waren, galt laut Führerscheingesetz eine dreijährige Übergangsfrist, die mit 31.10.2000 geendet hat. Sollte diese Frist verpasst worden sein, galt der Führerschein automatisch bis 2005 als eingeschränkt für die Klasse C1 (KFZ bis 7,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht). Seit 2005 gilt so ein Führerschein nicht mehr für die Klasse C.

Sollten diese Personen nachträglich einen Verlängerungsantrag stellen, ist eine Kontrollfahrt mit einem schweren LKW durchzuführen. Der Führerschein wird dann neu ausgestellt und ist auf fünf Jahre (C1: zehn Jahre) befristet. Er trägt auch das Ausstellungsdatum des Verlängerungsantrages und ist kostenpflichtig (45,60 Euro).

Personen, die erst nach dem 1.11.1997 45 Jahre alt werden, haben ab diesem Geburtstag drei Jahre Zeit, ihren Führerschein gegen einen neuen auszutauschen. Mit einem ärztlichen Gutachten wird (sofern die dreijährige Übergangsfrist noch nicht abgelaufen ist) ein neuer Führerschein (mit eingetragener fünfjähriger Befristung) um 10 Euro vom Verkehrsamt ausgestellt. Für Personen, die über 60 Jahre alt sind, ist eine Befristung von zwei Jahren vorgesehen

Ärztliches Gutachten für Verlängerungen Klasse C u. D

Für die Verlängerung von Lenkberechtigungen der Klasse C oder D ist durch ein ärztliches Gutachten die gesundheitliche Eignung des Antragstellers nachzuweisen. Das Gutachten darf zum Zeitpunkt der Entscheidung maximal 18 Monate alt sein.

Das Gutachten kann von einem Arzt erstellt werden, der

- als sachverständiger Arzt für Allgemeinmedizin
- in der Ärzteliste eingetragen ist.

Behörden

Wien:

Verkehrsamt
1090, Josef-Holaubek-Platz 1
Tel. 313 10-0

Restliche Bundesländer

Bezirkshauptmannschaften/Magistrate
Ab. 1.10.2006 jede Führerscheinbehörde
in Österreich

Unterlagen für die Umschreibung

Führerscheinantrag

- Meldezettel
- "alter Führerschein"
- ein neues, reisepassfähige Lichtbild (45mm x 35 mm)

Kosten

Ärztliches Gutachten:

- bei Ersterteilung einer Lenkberechtigung der Klassen C und D (jeweils auch kombiniert mit E): 39,90 Euro
- für Wiederholungsuntersuchungen 25,40 Euro.

Behörde:

- Führerscheinanträge: gebührenfrei
- ärztliche Gutachten: gebührenfrei
- Führerschein, erstmalige Ausstellung (B): 55,70 Euro, Ausdehnung auf FS C sowie Duplikatführerschein: 45,60 Euro
- Führerscheinverlängerung C und D: 10 Euro

Keine Umtauschpflicht auf Plastikführerschein

Grundsätzlich bleibt ein alter, rosa Führerschein weiterhin gültig. Es besteht erst 2033 eine Umtauschpflicht! Bei Verlust, Fototausch, Verlängerung (C- und D-Schein) wird ein neuer Plastikführerschein ausgestellt.

Ab 2013 soll es in der EU aber zu einer generellen Befristung für alle Führerscheine kommen, wobei Laufzeiten zwischen 10 und 15 Jahren möglich sein werden. Unter welchen Voraussetzungen der Führerschein dann verlängert wird (zB. ärztliche Untersuchung) ist derzeit noch nicht bekannt.



Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. - Stand: 09/2008

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.